



Statuten des Vereins

Jaun Bike

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **Jaun Bike** besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Jaun (FR).

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Mountainbikesports in unserer Region, sowie dessen Ausübung und die Kameradschaft.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlich eingereichtem Anmeldeformular an den Vorstand.
- 3.3 Mit einer Mitgliedschaft werden die Statuten und Reglemente des Bike Club Jaun anerkannt.
- 3.4 Der Bike Klub Jaun umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglied Erwachsene
 - Aktivmitglied Kinder
 - Aktivmitglieder Familie
 - Gönner

- 3.5 **Aktivmitglied Erwachsene** sind Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- 3.6 **Aktivmitglied Kinder** sind Personen bis 16 Jahre, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- 3.7 **Aktivmitglieder Familie** sind zwei Erwachsene und 2 Kinder.
- 3.8 **Gönner** sind Freunde (natürliche oder juristische Personen) des Vereins, die Jaun Bike finanziell unterstützen.

4. **Mitgliederbeitrag**

- 4.1 Mitglieder haben 30 Tage nach Erhalt der Rechnung den Mitgliederbeitrag einzubezahlen.

5. **Erlöschen der Mitgliedschaft**

5.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.2 **Austritt**

Der Austritt kann auf die ordentliche Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.3 **Ausschluss**

- 5.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied bei zuwiderhandeln gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse oder gegen Verstoss von Vorschriften oder Regeln des Anstandes vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss gilt per sofort.
- 5.3.2 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf pro Rata Rückzahlung des geleisteten Mitgliederbeitrages.

6. **Organisation des Vereins**

6.1 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6.2 Generalversammlung

- 6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers auf Antrag der Rechnungsrevisoren
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Änderung der Statuten
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.
- 6.2.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktandenliste.
- 6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich und spätestens bis 14 Tage vor der GV an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge. Anträge, die später eintreffen können an der GV diskutiert werden. Falls alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind, kann auch über kurzfristige Anträge abgestimmt werden.
- 6.2.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- 6.2.5 Die Generalversammlung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- 6.2.6 Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 6.2.7 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6.3 Vorstand

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus 4-7 Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtsdauer ist nicht beschränkt.
- 6.3.2 Der Vorstand versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 6.3.3 Dem Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:
- a) Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
 - b) Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Ausarbeitung von Reglementen
 - e) Bildung von allfälligen Kommissionen
 - f) Abschluss von Verträgen
 - g) Einmalige Ausgaben bis maximal CHF 8'000.- pro Jahr
 - h) Buchführung.
- 6.3.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.

6.4 Rechnungsrevisor

- 6.4.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 6.4.2 Die Rechnungsrevisoren erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellen Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier und Vorstand.

7. Vereinsvermögen,

- 7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen und Auflösung

- 8.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine dreiviertel Mehrheit aller anwesenden Stimmen.
- 8.2 Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

9. Schlussbestimmungen

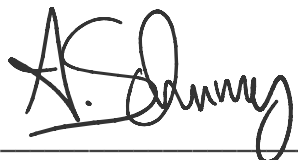
- 9.1 In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand, im Rekurs fall die Generalversammlung.

10. Inkrafttreten der Statuten

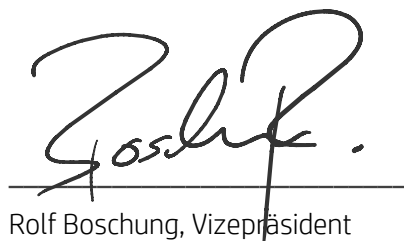
Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 23.02.2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Jaun, den 10. März 2024

Ort und Datum



Andreas Schuwey, Präsident



Rolf Boschung, Vizepräsident